

Rechtspraxis der Schulförder- und Betreuungsvereine 2016 3.0

(Stand der Bearbeitung 21.11.2015)

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter Mentaltrainer

www.maltejoerguffeln.de

buergermeister@steinau.de

ra-uffeln@t-online.de

www.uffeln.eu

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

„Verlässliche Schule“

**Ambivalenzen
Strukturen und Probleme**

Grundsätzliches
zur
„verlässlichen Schule“

§ 15 a Hessisches Schulgesetz

(Quelle: http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=106dfdaeec2faab32e321d9e0ab2e15d)

**Verordnung zur Sicherstellung der
verlässliche Schulzeit nach § 15 a und
der Inanspruchnahme von
Personaldienstleistungen nach § 15 b
des Hessischen Schulgesetzes vom
19.11.2014
(Abl. S. 766)**

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?doc.hl=1&doc.id=hevr-AssBFSchulAPrVHE2011rahmen&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=R¶mfromHL=true#docid:7381637,1,20150101

Struktur/Inhalt der Verordnung

- * Einsatz „externer Kräfte“ zur Sicherstellung der vollständigen Unterrichtsversorgung**
 - * Pool-Liste: Auswahl durch Schulleiter**
- * Prüfung der Sachkompetenz der „Externen“ durch Schulleitung**
 - Naturwissenschaften: vergleichbarer Abschluss**
 - Sport: Lehrbefähigung Sport/Lizenz Isb h**
 - *Vergütung: 20 € (Lehramt); 15 €**

Verlässlich

=

**glaubwürdig, seriös, sicher, verbürgt,
vertrauenswürdig, zuverlässig;
(bildungssprachlich) authentisch, reliabel,
valid; (veraltet) verlässlich**

(Quelle: <http://www.duden.de/rechtschreibung/verlaesslich>)

Artikel 56

Hessische Verfassung

Es besteht allgemeine Schulpflicht. ***Das Schulwesen ist Sache des Staates.*** Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

§ 15 a Hessisches Schulgesetz

Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten

- (1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. **Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden.** Über deren Eignung und Auswahl entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3; Anbieter von Personaldienstleistungen können berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundschulen, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 4 Satz 2 eine abweichende Schulzeit ergibt.
- (3) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu
- der Bestimmung der Eignung,
 - der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
 - der Heranziehung von externen Anbietern von Personaldienstleistungen,
 - den Befugnissen der externen Kräfte.

Strukturelle Realität 2016

„Der Staat bekommt mit eigenen Finanzmitteln die Ganztagschule mit verlässlichen Schul- und Betreuungszeiten alleine nicht hin.“

„ Bürger/Ehrenamtliche müssen helfen“

**„ Flüchtlingskinder müssen betreut/integriert“
werden“**

**„ Bürger werden vielfach vom Staat in der praktischen Organisation von
Betreuungsangeboten im Stich gelassen“**

Über was diskutieren wir: **„Ganztagschule“** (Definition KMK 2003)

Schulen im Primar- oder Sekundarbereich I, die über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot haben, das täglich mindestens sieben Zeitstunden und ein Mittagessen umfasst

Formen:

- * voll gebunden
- * teilweise gebunden
 - * halboffen
 - * offen

Modelle in Hessen

(http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=d8192e50e1ac4b672a6c5584d644302f)

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)

Ganztagschulen (Profil 3)

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)

bieten an mindestens drei Wochentagen bis 14.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie erweiterte Angebote im Wahl- und Freizeitbereich an. Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt werden. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach erfolgter Anmeldung durch die Eltern besteht allerdings die Pflicht zur Teilnahme.

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)

bieten ein verlässliches Angebot an fünf Nachmittagen pro Woche. Neben dem Pflichtunterricht werden Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften und Projekte, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen gewährleistet. Stundenzeiten und der Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten können schulintern geregelt werden. Betreuungsmöglichkeiten bestehen in der Regel von 7.30 Uhr bis 16 oder 17 Uhr.

Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten ist im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die enge Kooperation der Ganztagschule mit dem Schulträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereinen und sonstigen außerschulischen Partnern.

Ganztagschulen (Profil 3)

bieten nachmittäglichen Pflichtunterricht sowie unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten an fünf Nachmittagen pro Woche an. Der Unterricht findet in der Regel verlässlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16 oder 17 Uhr statt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtend. Sobald Eltern ihre Kinder zu freiwilligen Angeboten angemeldet haben, besteht für diese Kurse und Projekte Anwesenheitspflicht. Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen zählen zum Angebot. Stundenzeiten und der rhythmisierte Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten werden durch die Schule im Einzelnen geregelt.

Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten ist im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die enge Kooperation der Ganztagschule mit dem Schulträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereinen und sonstigen außerschulischen Partnern.

Betreuung in der Realität

Modelle aus der Praxis

Variante I

„Schule löst Betreuung vollständig alleine“

Variante II

„ Schule und Schulgemeinde und Eltern und Schulträger lösen Betreuung gemeinsam über Betreuungsverein“

Variante III

„ Der Landkreis organisiert Betreuung im Bereich Sach- und Personalleistungen und Verpflegung der Schüler“

Modellvergleich

Variante I

Nicht alleine machbar wegen der Kosten

Variante II

Regelmodell mit vielen Problemen in

*** vereinsrechtlicher Sicht**

*** finanzieller Sicht, * arbeitsrechtlicher Sicht**

*** struktureller Sicht, * haftungsrechtlicher Sicht ,
kommunikativer Sicht; * ausländerrechtlicher Sicht**

Variante III

**Zukunftsträchtig(?) , kostenträchtig, Eingriff in
vorhandene Strukturen; Erhöhung Schulumlage zu
Lasten kreisangehöriger Städte und Gemeinden(?)**

Das will die Landesregierung:

Die Hessische Landesregierung sieht in dem **Ausbau der Ganztagschulen eine Perspektive für die Zukunft.** Schülerinnen und Schüler wünschen sich mehr Unterstützung durch Lehrkräfte, Hilfe bei den Hausaufgaben sowie zusätzliche Herausforderungen fürs Lernen, individuelle Förderung und Beratung und eine abwechslungsreiche Betreuung auch am Nachmittag. Dass ihre Kinder gefördert und gefordert, bestmöglich ausgebildet werden, möchten die Eltern. Darüber hinaus erwarten sie verlässliche Öffnungszeiten der Schule und qualifizierende Angebote für ihre Kinder. Lehrerinnen und Lehrer erhoffen sich durch mehr Zeit für ihr pädagogisches Handeln größere Erfolge in der Erziehung, der Wissensvermittlung und dem sozialem Lernen ihrer Schülerinnen und Schüler.

Quelle: http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=54f479017cbf9dc1397bdef32b2922a5

Betreuungs- Realität 2016

- 1. Ohne Eltern und Großeltern geht es nicht !**
- 2. Ohne Betreuungsvereine geht es nicht !**
- 3. Ohne Städte und Gemeinden geht es nicht !**
- 4. Ohne den Landkreis geht es nicht !**
- 4. Ohne aktive Menschen, die in Vereinen führen, lenken und steuern geht es nicht.**
- 5. Ohne „ Kommunikation im Verbund der Träger aller Beteiligten geht es nicht“!**
- 6. Der „ Staat“ kann seine Aufgaben „ alleine „ nicht mehr erledigen!**
- 7. „Ehrenamtliche Vorstände“ sind überlastet und überfordert !**
- 8. Menschen wollen helfen, brauchen Supervision und Orientierung**
- 9. Die Betreuung und Integration von Flüchtlingskindern fordert uns in besonderem Maße**

Systemkritik

Das **Subsidiaritätsprinzip** (Hilfe zur Selbsthilfe !) wird aktuell sehr stark strapaziert vom Staat . Der Staat kommt seinen Aufgaben nicht mehr nach und kann es wohl auch in Zukunft nicht mehr! Originär staatliche Aufgaben (Schule !) können alleine nicht erledigt werden!

Die „ kommunale soziale Daseinsvor- und –fürsorge wird in die Zivilgesellschaft outgesourced“

Zukunft ...

„Nicht den alles regelnden und beherrschenden Staat brauchen wir, sondern den Staat, der entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip großzügig die Initiativen anerkennt und unterstützt, die aus den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften aufsteigen und Spontaneität mit Nähe zu den hilfsbedürftigen Menschen verbinden.“

(Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est)

Paradigmenwechsel

Quintessenzen für die praktische Arbeit

1. Der Staat, Schulen, Rektoren und Lehrer haben „**BITTE**“ zu sagen, **nicht WIR Ehrenamtliche!**
2. **WIR** Ehrenamtliche helfen sehr gerne, dann begegne man **UNS** aber mit mehr **EMPATHIE!**
3. **PARTNERSCHAFTLICH** sollte es zugehen!

Unsere Themen

- A. Satzungsrecht**
- B. Gemeinnützigkeitsrecht, Spendenrecht**
- C. Spendenrecht special, Sponsoring**
- D. Meine persönliche Haftung als
Vorstandsmitglied**
- E. Betreuungsvertrag**
- F. Der Betreuungsverein als Arbeitgeber**
- G. Aufsichtspflicht und Haftung**
- H. Versicherungsschutz**
- I. Fälle aus der Praxis**
- J. Sonderprobleme**
- K. Flüchtlingsarbeit**
- L. Koordination mit dem Schulsekretariat**

Linkverzeichnis:

www.bundesregierung.de

www.bundestag.de

www.bundesrat.de

www.bundesfinanzministerium.de

www.bundesverfassungsgericht.de

www.bundesfinanzhof.de

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

Homepage des EuGH

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_6999/

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.eu

A.

Satzungsrecht

**Zivilrechtliche und
steuerrechtliche
Voraussetzungen müssen in der
Satzung erfüllt sein für
Betreuungsangebot**

Zivilrechtliche

**SOLL- und MUSS-
Bestimmungen**

§ 57 BGB

*** Zweck**

*** Name**

*** Sitz**

*** Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung**
 - Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
 - * Beurkundung der Beschlüsse**

WICHTIG :

Trennung Mitgliedschaft im Verein – Verpflichtungen nach Betreuungsvertrag

Mitgliedschaft der Eltern der betreuten Kinder
im Verein für die Dauer des
Betreuungsvertrages ?

Bindung der Eltern „**an**“ den Verein über
Betreuung hinaus ?

Strukturelles Problem

Vorstand gemäß § 26 BGB

Ehrenamtlich ?

Nebenamtlich ?

Hauptamtlich ?

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.**
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung

Folgen und Konsequenzen

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 1.1.2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**

MUSTER einer „ Öffnungsklausel bezahlter Vorstand “

§ ... Vorstand

(1)Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen,

**dem Vorsitzenden Verwaltung , Organisation und Planung
dem Vorsitzenden Operatives Management
dem Vorsitzenden Finanzmanagement
dem Vorsitzenden Pädagogik**

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich für den Verein tätig. Die Vorstandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen der Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuer- und vereinsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstandes dafür die Beweislast.

(2)Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § ... Abs. 1 dieser Satzung Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Modellverein:

Eltern Kind Verein Gründau e.V.

<http://www.kleiner-anton.de/html/satzung.php>

Amtsgericht

Gesetzliche Meldepflicht

*** Satzungsänderungen**

*** Neuer Vorstand gem.
§ 26 BGB**

Arbeitshilfen:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt**

www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de

**www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › Service ›
Download**

B.

Gemeinnützigkeitsrecht

PLICHTENKANON im STEUERRECHT (AO)

- *Buchführungspflichten**
- *Aufzeichnungspflichten**
- *Erklärungspflichten**
- *Auskunftspflichten**
- *Duldungspflichten**
- *Steuereinbehaltungspflichten (USt.)**
- *Steuerentrichtungspflichten**

Steuerrechtliche MUSS- Bestimmungen

BEDEUTUNG der GEMEINNÜTZIGKEIT

**Steuerbefreiungen / -vergünstigungen in den Steuerarten:
KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt**

Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)

**Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung
(§ 14 AO)-nicht mehr generell.**

Steuerfreiheit für Betreuer € 2.400,00)

Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG € 720,00

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr
nur USt, keine KSt.**

FREIGRENZE !!!

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht, deren
Erfüllung (Kontrolle der
tatsächlichen Geschäftsführung
i.d.R. alle drei Jahre) die
Finanzverwaltung prüft !!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

Der Fiskus prüft verschärft ... und macht UNS das Leben schwer...

Satzungen (formelle Gemeinnützigkeit !)

**Mitarbeiterverträge; Übungsleiterverträge
Aufwendungsersatzvereinbarungen
ZUSCHÜSSE (echte und unechte Zuschüsse)**

Beschlüsse der Vorstände und Mitgliederversammlungen

**Tatsächliche Geschäftsführung anhand der
Einnahme- Überschuss- Rechnung
gegliedert bei Einnahmen und Ausgaben in:**

**ideeller Bereich
Vermögensverwaltung
Zweckbetrieb
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

GoB

**Grundsätze der
Ordnungsgemäßheit der
Buchführung**

**Umfang der
Rechenschaftspflicht
(§ 259 BGB)**

Das „BGB“ verlangt

**„ ... eine geordnete
Zusammenstellung der
Einnahmen und Ausgaben...“**

„.... die Vorlage von Belegen...“

**... die ohne Hinzuziehung eines
Dritten / Sachverständigen von
demjenigen prüfbar ist, für den Sie
bestimmt ist...**

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

Gemeinnützigkeitsrecht

- Anforderungen an Satzungen -

**Mustersatzung der
Finanzverwaltung
nach Fassung
Jahressteuergesetz 2009
verlangt die Anpassung
bestehender Satzungen !!!**

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

„Steuerliche Rechtsformen“ der Betreuung bzw. der Förderung der Betreuung

Betreuungsverein

(§ 52 AO)

- *Verein selbst ist aktiv in de Erfüllung der Zwecke**
- * gemeinnützig**
- * e.V.**

Förderverein

(§ 58 AO)

***Verein fördert einen aktiven Betreuungsverein**

*** „ Spendensammelverein“**

***“ Mittelbeschaffungsverein“**

*** gemeinnützig (MUSS)**

*** e.V. (KANN, MUSS nicht)**

§ 58 Nr. 1 AO

**Steuerbegünstigung ist nicht ausgeschlossen,
dass**

..... eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,

Steuerlich nicht begünstigt
Elternbeiräte

„Elternbeirat- Sammel- Aktion“
* privat

* „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“
(§§ 705 ff. BGB)
* Kontenproblematik

Weiterführender LINK:

http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=e6469c81245f8467f45a362d2a0155d9

<http://www.kebergstrasse.de/uploads/File/elternrecht/schulgesetz/hess.schulgesetz.pdf>

C.
Spendenrecht
Special
Sponsoring

Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**

Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**

Formulare, Hinweis und Muster unter

**[http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/
index.php?id=22197](http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=22197)**

Sachspende

kompliziert

haftungsträchtig

nur zu empfehlen bei neuen Sachen

Eher weniger zu empfehlen

bei alten Sachen

Aufwandsspende

Varianten:

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)“

Bundesministerium der Finanzen

17.06.2011

IV C 4 - S 2223/07/0018 :004

(DOK 2011/0474108)

**Erlass betreffend MUSTER
Zuwendungsbestätigungen**

Auszüge.....

**Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4
veröffentlichten neuen Muster für
Zuwendungsbestätigungen sind**

verbindliche Muster (vgl.

**§ 50 Absatz 1 EStDV). Die
Zuwendungsbestätigungen sind vom
jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand
dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf
einen bestimmten Zuwendungsempfänger
zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung
müssen nur die Angaben aus den
veröffentlichten Mustern übernommen
werden, die im Einzelfall einschlägig sind.**

Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer **DIN A 4-Seite nicht überschreiten.**

Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen **weder Danksagungen an den Zuwendenden **noch Werbung** für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.**

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.

Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- **Anstelle des Wortes "Bestätigung" ist das Wort "Sammelbestätigung" zu verwenden.**

In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.

.....Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als

"eintausendzweihundertsechs undvierzig" oder "eins - zwei - vier - sechs" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z.B. durch "X") zu entwerten.

Problemfeld

**Mitgliedsbeiträge als
Spenden...**

.....Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, **es sei denn, es handelt sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wurde § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG zunächst zu § 10b Absatz 1 Satz 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386) zu § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG**

Haftungshinweise sind zu übernehmen...

**.....Die in den Mustern für
Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen
Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen
der Ausstellung einer unrichtigen
Zuwendungsbestätigung und zu der
steuerlichen Anerkennung der
Zuwendungsbestätigung sind bei den
jeweiligen Zuwendungsbestätigungen **ZU**
übernehmen.**

Dokumentation !!!

.....Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte

Körperschaft ein **Doppel** der
Zuwendungsbestätigung

aufzubewahren. Es ist in diesem
Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer
Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger
DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben
vom 7.11.1995, BStBl 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15) gelten
entsprechend.

Durchlaufstellenverfahren noch möglich !!!

.....Dennoch noch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Sponsoring

Strukturwissen

Sponsoring

- * ist für Sponsor und Gesponsorten freiwillig,**
- * basiert auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung (Umsatzsteuer !!!!)**
- * ist in der Regel projektzentriert**
- * ist für Vereine eine materielle oder finanzielle Unterstützung**

**Quelle – guter Überblick
allgemeiner Natur-**

**www.medizin.uni-
tuebingen.de/.../Spenden_Sponsorin
g_UKT-p-326..**

Sponsoring steuerrechtlich:

BETRIEB

- > Spende<**
- >Betriebsausgabe<**

PRIVAT

- > Kosten der Lebensführung<**
- >verdeckte Gewinnausschüttung<**

Sponsoring beim Verein...

Sponsoringerlass des BMF

www.vereinsbesteuerung.info/bstbl_sponsoring.htm

Fundraising

Mittelakquisition bzw. Mittelbeschaffung ist die systematische Analyse, Planung, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten einer steuerbegünstigten Organisation

(LINK:www.fundraisingverband.de)

Crowdsourcing/Crowdfunding

Schwarmauslagerung, Schwarmfinanzierung

(Mit dieser Methode der Geldbeschaffung lassen sich Projekte, Produkte, die Umsetzung von Geschäftsideen und vieles andere mit Eigenkapital, zumeist in Form von stillen Beteiligungen, versorgen)

(LINK: crowdfunding.startnext.de/)

D.

**Meine persönliche
Haftung als
Vorstandsmitglied**

TIPP:

Klare Kompetenzklausel in der Satzung

**„ Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer
Aufgabe befugt und verpflichtet, soweit diese
Satzung keine andere Zuständigkeit
begründet“**

Der Bundesgerichtshof schreibt uns...

***Das ehrenamtlich tätige
Vorstandsmitglied muss... für die
Kenntnisse einstehen, die die
übernommene
Geschäftsführungsaufgabe erfordert***

***(BGH NJW 1957,832; BGH WPM
1971,1548)***

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

**Es gilt primär das
Auftragsrecht des BGB
§§ 662 ff. BGB**

**...weiter... §§ 823 ff. BGB...
(Deliktsrecht)**

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

§ 668 BGB

(Verzinsungspflicht bei erlangtem Geld, das der Auftragnehmer für sich verwendet)

Weitere „Neben-“Pflichten

*** Verschwiegenheitspflicht**

*** Treuepflicht**

*** Wahrung des Integritätsinteresses des Auftraggebers**

*** Sorgfaltspflichten
(ordentliche Beratung, Erledigung des Auftrages)**

**Welche Ansprüche habe ich an
den Verein als
Vorstandsmitglied ?**

§ 669 BGB
(Vorschusszahlung)

§ 670 BGB
**(Aufwendungsersatz für "erforderliche"
Aufwendungen)**

§ 31 a BGB
(Haftungsfreistellung)

Was sind erforderliche Aufwendungen ?

- *Vermögensopfer des Auftragnehmers, die er freiwillig auf sich nimmt...
- * veranlasst durch den konkreten Einzelfall
- * nicht: Verwaltungs- und Betriebskosten

In der Regel werden ersetzt:

Fahrtkosten, Porto, Telefon, Materialien, Büroartikel

TIPP:

Nachfragen beim Verein, wie dieser
§ 670 BGB handhabt ?

Wann endet der Auftrag ?

- 1. mit Erreichen des mit ihm verfolgten Zweckes (Erfüllung)**
- 2. durch Widerruf des Auftraggebers (§ 671 Absatz 1 Alt. 1 BGB)**
- 3. durch Kündigung des Beauftragten, die allerdings nicht zur Unzeit erfolgen darf (§ 671 Absatz 1 Alt. 2, Absätze 2 und 3 BGB)**
- 4. durch Tod des Beauftragten (§ 673 BGB)**

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen der
Deliktshaftung (§§ 823 ff. BGB)

Änderung des § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern soll auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Neuer § 31 b BGB

**Haftung von Vereinsmitgliedern soll auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
werden, wenn deren Vergütung 720 Euro
jährlich nicht übersteigt**

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

ZENTRALE FRAGE ???

**Ich habe eine private Haftpflichtversicherung.
Ich bin ehrenamtlicher Helfer . Ist meine
„nicht verantwortliche“ Freiwilligentätigkeit
versichert ?**

Antwort: wohl JA

**Fachinformation des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
(GDV) vom 26.3.2002 HFI 107 betreffend Versicherungsschutz über eigene PHV
(abgedruckt in : Versicherungsschutz für Ehrenamtliche,Seite 34, 35 Ecclesia
Versicherungsdienst GmbH, www.ecclesia.de)**

Auszug aus dem Schreiben des GDV vom 26.3.2002:

„... Deckung über die PHV besteht grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d.h. Freiwilligentätigkeiten

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit*
- im Verein, Tätigkeiten in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz)*
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen etc....“*

E.

Betreuungsvertrag

Aufnahmep Praxis

Variante 1

Anmeldung (formlos, formfrei), Bestätigung

Variante 2

**Anmeldung (w.o.), Vertrag durch Verein ,
Bestätigung**

Betreuungsvertrag

=

Dienstvertrag gem. § 611 BGB

**„Grundlage der
Betreuung“**

- * Alles „ Wesentliche“ ist zwingend zu regeln**
- * Verträge sind fort zu schreiben und müssen nicht jedes Jahr neu gemacht werden !**
- * Notwendigkeit weiterer AGB ???**

Probleme aus der Praxis

1. Aufnahmeverfahren

**„ Verein muss ein Kind nicht aufnehmen “
Interdependenzen ... Schule / Verein ...
Präjudiz durch Schulaufnahme**

**2. Aufnahme durch Anmeldung oder erst durch spätere
Bestätigung (= Vertrag)**

3. Datenabgleich „ Schule vs. Verein“

4. Datenabgleich „ Kommune vs. Verein“

5. Warteliste, Struktur des Aufnahmeverfahrens

Notwendige Inhalte des Betreuungsvertrages

Betreuungsvertrag „light“

- * Beginn des Vertrages**
 - * Aufnahmezeitpunkt**
 - * Kosten**
- * Krankheit und Fehlen des Kindes**
 - * Öffnungszeiten**
- * Kündigung des Vertrages**

Betreuungsvertrag

„ full“

- * Aufnahme des Kindes**
 - * I- Kind – Klausel**
- * Konzeption der Betreuung**
- * Leistungen des Vereins**
- * Erwartungen an die Eltern**
(Hand- und Spann-Dienste; ELTERN- Hilfe)
 - * Kooperationen Schule**

- * Finanzierung und Kosten**
- * DRITTMITTELKLAUSEL**
- * Sonderleistungen (Essen, Bastelmaterial, Ausflüge etc.)**
- * Aufnahmegebühren**
- * Lernmittelkosten**

- * Kautionsleistung**
- * Kündigung**
- * Zahlungsmodalitäten**
- * Dienstpflichten Eltern**
- * Abarbeiten der Gebühren**
- * Fortführung Vertrag bei Sozialhilfebezug**

- * Schriftform**
- * Datenschutzklausel,
Persönlichkeitsrechte,
Urheberrechte**
- * Salvatorische Klausel**

Sonderthema:

Bildungs- und Teilhabepaket

- * Kooperation mit Sozialamt**
- * „direkte Zahlung“ an Verein regeln**

(Quelle:<http://www.bildungspaket.bmas.de/>; <http://www.mfkjks.nrw.de/familie/finanzielle-hilfe/bildungs-und-teilhabe-paket.html>)

F.

**Der Betreuungsverein als
Arbeitgeber**

Klare Ansagen !

**1. Betreuungsverein ist ein
„ mittelständisches
Unternehmen“**

**2. Aufbau- und Ablauforganisation
(Binnenorganisation) müssen stimmen**

**3. Vorstand gem. § 26 BGB hat die
„ Arbeitgeberpflichten“ zu erfüllen**

**4. Der „ Vorstand“ steuert und führt den
Verein, nicht die Betreuungskräfte und Mini-
Jobber**

*** Verein** ist ein
**„ mittelständischer
Betrieb“** der professionell gemanagt
werden muss

*** Notwendigkeit klarer Strukturen
in Aufbau- und
Ablauforganisation**

**Vereins- und Verbandswissen
darf kein MACHTWISSEN der
Amtsinhaber bleiben**

**JEDER ist ersetzbar!
ES geht IMMER
weiter!**

**Wissensmanagement ist Führungsaufgabe
des Vorstandes !**

Übungsleiter Betreuer

(bis zu € 200,00 / mtl.)

§ 3 Nr. 26 EStG

-Übungsleiterpauschale-

§ 3 EStG

Steuerfrei sind....

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 100 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Philosophie des Gesetzgebers:

**(Oberfinanzdirektion Frankfurt
Rundvfg. vom 26.08.2008
S 2245 A-2-St 213)**

**Ziel des § 3 Nr. 26 EStG ist es, Bürger, die im
gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen
Bereich nebenberuflich tätig sind, von
steuerlichen Verpflichtungen freizustellen.**

Wen erkennt der Gesetz- / Verordnungsgeber an ?

(OFD Frankfurt Vfg. Vom 21.01.2010 S 2245 A - 2 - St 213)

**Ärzte im Behindertensport, Ärzte im Coronarsport,
Aufsichtsvergütung für die juristische Staatsprüfung,
nebenberufliche Mitarbeiterinnen in Bahnhofsmissionen in Höhe
von 60 % der Einnahmen, Fahrer und Beifahrer im
Behindertentransport (50 %) , Bereitschaftsleitungen und
Jugendgruppenleiter (Ausbildung und Betreuung) , Diakon
(Ausbildung und Betreuung), Ferienbetreuer, Helfer im sog.
Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes (teilweise),
Lehrbeauftragte an Schulen, Organistentätigkeit; Rettungssanitäter
und Rettungsschwimmer
Stadtführer, Zahnärzte im Arbeitskreis Jugendzahnpflege**

ÜL- Vereinbarung Wie ?

TIPP:
Immer schriftlich !!!

MUSTER...

http://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2008/08/uebungsleitervertrag_neu.pdf

TIPP:

Regressklausel in den Vertrag aufnehmen oder gesonderte eidesstattliche Versicherung

Regressklausel

Beide Vertragsparteien gehen in diesem Vertrag von einer sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich zutreffenden selbständigen Tätigkeit der/des..... aus.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Sozialversicherungsträger oder das zuständige Finanzamt eine anderweitige Beurteilung vornehmen, besteht bereits jetzt Einigkeit unter den Parteien, dass in diesem Fall die/der..... den Verein im Innenverhältnis von Nachzahlungsansprüchen eines Sozialversicherungsträgers freistellt, soweit für zurückliegende Zeiträume eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit verbindlich festgestellt wird und beim Verein Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nacherhoben werden. Diese Freistellungsverpflichtung der/des..... im Innenverhältnis dem Verein gegenüber wird auch für den Fall vereinbart, dass eine Änderung der steuerrechtlichen Beurteilung erfolgen und der Verein rückwirkend zur Nachzahlung von Lohnsteuer für die/den verpflichtet werden sollte. Unabhängig von der bestehenden Freistellungsverpflichtung der/des haben bei Eintritt eines derartigen Falles beide Parteien das Recht der außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Gesonderte eidesstattliche Versicherung des ÜL

Eidesstattliche Versicherung Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG)

Ich, die (Name, Vorname, Adresse)

erkläre hiermit in der Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt, dass ich für den Verein wöchentlich nicht mehr als 6 Stunden als Übungsleiter tätig bin.

Ich verpflichte mich gegenüber dem Vorstand des Vereins bis spätestens zum 31.12.201... Mitteilung zu machen über meine tatsächlich geleisteten Stunden .

Ich versichere weiter, dass ich als lizenziierter Übungsleiter bei keinem anderen Verein tätig bin und den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG ausschließlich und alleine im Rahmen meiner Übungsleitertätigkeit bei dem Verein..... in Anspruch nehme.

Ich erkläre weiter, dass ich für den Fall, dass ich hier eine falsche diesbezügliche Versicherung abgegeben habe und es zu einer Lohnsteuerprüfung bzw. einer sozialversicherungsrechtlichen Prüfung kommt, mich verpflichte dem Verein sämtlichen Schaden zu ersetzen, der aus einer Betriebsprüfung entsteht und zu Nachzahlungslasten im Bereich der Sozialversicherung und der Lohnsteuer führt.

Ort, Datum

Unterschrift

TIPPS:

- 1. Wenn „Aufwandspauschale“, dann in deren Rahmen bleiben und diese nicht überschreiten**
- 2. Wenn „Stundenvergütung“ mtl. Obergrenze der Aufwandspauschale beachten**
- 3. Wenn „Überschreiten“ von Aufwandspauschale und Obergrenze: Lst.- und Sozialversicherungspflicht prüfen und handeln!**

Mini- Jobber

€ 450,00 – Kräfte
(www.minijob-zentrale.de)

Basiswissen

**Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom
Arbeitsentgelt) sind zu leisten:**

**13 % Krankenversicherungspauschale
(entfällt bei privat
krankenversicherten Minijobbern)**

**15 % gesetzliche
Rentenversicherungspauschale**

**2 % Pauschale für Lohnsteuer,
Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
und**

0,7 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für
Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 1)

0,14 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei
Mutterschaft und Beschäftigungsverboten während der
Schwangerschaft) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs.
2)

0,15 % Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) nach dem
Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 358 bis § 362 SGB III)

**Hinzu kommen Beiträge für die
gesetzliche
Unfallversicherung, deren Höhe
von der Branche des Betriebes abhängig
ist.**

**LINK:
www.bgw-online.de
www.vbg.de**

Links

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.hmdf.hessen.de

Arbeitnehmer

§ 611 BGB

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

**(1) Durch den Dienstvertrag wird
derjenige, welcher *Dienste*
zusagt, zur Leistung der versprochenen
Dienste, der andere Teil zur Gewährung
der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**

**(2) Gegenstand des Dienstvertrags
können Dienste jeder Art sein.**

**Arbeitsvertrag oder
Dienstvertrag ?**

Selbstständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unterscheidungskriterium:

**„ persönliche
Abhängigkeit“**

Unselbstständig ist, wer
nicht im Wesentlichen frei seine
Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

Inhalt

Durchführung

Zeit

Dauer

Ort

der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort

Arbeitszeit

Art der zu leistenden Arbeit

**Was geregelt werden sollte
in einem Arbeitsvertrag**

- Vertragsparteien
- Arbeitsplatzbeschreibung
 - Arbeitszeit
- Dauer, u.a. Probearbeitsverhältnis
 - Koppelung an TvÖD ???
 - Urlaub
 - Zulagen
- Pflichten bei Arbeitsverhinderung
 - Nebentätigkeit
 - Kündigung (§ 623 BGB)
 - Verfallsfristen

Honorarkräfte

Freiberufliche Mitarbeit Vergütungsvereinbarung

- Vertragsparteien
 - Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
- abschließende Bestimmungen
 - Gerichtsstandsvereinbarung

Probleme bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Vertrages

**Statusfeststellungsverfahren
über
DRV Bund**

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)**

Schüler als Betreuer

LINK:

**Ratgeber Jugendarbeitsschutzgesetz - schuelerjobs.de ...
www.schuelerjobs.de/ratgeber/detail/jugendarbeitsschutzgesetz.html**

BufDis

LINK:

www.bundesfreiwilligendienst.de/

Finanzierung des BufDi

Kostenträger:

1.BUND 2. Einsatzstelle (Verein)

Zuschuss BUND:

€ 250,00 (bis. 25 Lj.) / € 350,00 (ab. 25 Lj.)

(Taschengeld und Sozialabgaben enthalten. NICHT Unterkunft,
Verpflegung und Kleidung)

BufDi bekommt Taschengeld € 336,00 / Monat

FSJler

www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

TIPPS und LINK:

www.sportjugend-hessen.de/Infos-fuer-Einsatzstellen.25.0.html

Praktikant ?

Der Begriff Praktikum (Plural: „Praktika“) bezeichnet eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Vertiefung erworbener oder zu erwerbender Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Mitarbeit in einer Organisation, in einem Arbeitsprozess oder einer Institution. Nach deutscher Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht(BAG), Urteil vom 5. August 1965, 2 AZ

439/64) sind Praktikanten keine Arbeitnehmer
(Quelle: www.wikipedia.de)

Praktikantenvergütung

**375,00 € mtl. Sittwenwidrig, wenn
Ausbildungszweck nicht im
Vordergrund**

**[http://www.betriebs-
rat.de/fileadmin/user_upload/BR_PR_JAV/Downloads/Urt
eile_fuer_JAVen/Praktikantenverguetung_nach_Studium.
pdf](http://www.betriebs-
rat.de/fileadmin/user_upload/BR_PR_JAV/Downloads/Urt
eile_fuer_JAVen/Praktikantenverguetung_nach_Studium.
pdf)**

Mustervertrag

unter

www.praktikantenpool.de/Praktikantenvertrag-Muster.doc

Erzieher im Anerkennungsjahr

LINK:

http://www.hilfreich.de/anerkennungsjahr-als-erzieherin-rechte-pflichten-und-verdienst_13205

Sehr lesenwert, PFLICHTLEKTÜRE:

Der Verein als Arbeitgeber

**[http://www.vereinsbesteuerung.info/
leitfaden_1st.htm](http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_1st.htm)**

**[http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/
pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_
Vortrag_Kirchner.pdf](http://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/pdf_mittelfranken/download/2011_0317_TPSV_Vortrag_Kirchner.pdf)**

**Zu den arbeitsrechtlichen
Fragestellungen
mehr bei den
Sonderproblemen...**

MiLoG

(Mindestlohngesetz)

**„ Mindestlohn“
§ 1 MiLoG**

*** „Arbeitnehmer“**

*** 8,50 € brutto/Zeitstunde ab
1.1.2015**

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien ?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

§ 17 MiLoG

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, *Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.* Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Formblatt Stundenaufzeichnung

http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_them_enteaser/Formblatt_MiLoG.pdf?__blob=publicationFile&v=1

§ 17 MiLoG

kurz und knapp

- * Beginn _____**
- * Ende _____**
- * Dauer _____**

der täglichen Arbeitszeit

**... spätestens bis zum Ablauf des siebten auf
den Tag der Arbeitsleistung folgenden
Kalendertag**
(nicht: exakte Lage und Dauer der Pausen)

... zwei Jahre Aufbewahrung
(elektronisch, als auch schriftlich möglich)

**elektronische Zeiterfassung nicht
erforderlich!**

(auch machbar: Aufzeichnung auf Grund von Planungen)

Vereinfachte Aufzeichnung (§ 1 MiLoAufzV) Zeitkorridor- Fälle

**„ nur tägliche Arbeitszeit ohne Beginn und
Ende“**

*** mobile Arbeitnehmer**

*** keine Vorgabe von tatsächlichem Beginn und
Ende**

*** eigenverantwortliche Einteilung der
Arbeitszeit**

Bereithaltungen von Unterlagen durch den Arbeitgeber

+ Arbeitsverträge

+ Arbeitszeitnachweise

+ Lohnabrechnungen

+ Nachweis über erfolgte Lohnzahlungen

G.
Aufsichtspflicht und
Haftung

Landgericht Köln (16 O 91/00)

**„ Eine Aufsicht, die so effizient ist,
dass sie jeden Unfall vermeidet, ist
mit zumutbaren Mitteln nicht
erreichbar und deshalb aus
Rechtsgründen nicht geboten“**

Aufsichtspflicht

„Gesetz“ - BGB regelt die
„**Haftung** bei Verletzung der
Aufsichtspflicht“
(§ 832 BGB)

§ 832 BGB

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Das BGB „regelt nicht“

**Art und Weise der
Erfüllung der
Aufsichtspflicht**

Formel des Bundesgerichtshofes (BGH)

NJW 1980, 1044

Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach ALTER, EIGENART und CHARAKTER, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was VERNÜNFTIGE ELTERN nach VERNÜNFTIGEN ANFORDERUNGEN in der KONKRETEN SITUATION tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern

Mit zunehmendem Alter eines normal begabten und entwickelten Kindes wachsen seine intellektuellen und psychischen Fähigkeiten, seine Möglichkeit zu rationaler Einsicht

Im Rahmen diese Wachstums- und Reifeprozesses müssen die Eltern ART, UMFANG und Maß ihrer Aufsicht wesentlich daran ausrichten, welche Veranlagung und welches Verhalten das Kind in der jeweiligen Alterstufe an den Tag legt und in welchem Umfange die bisherige Erziehung Erfolge gezeitigt hat.

**Unsere
Handlungsmaxime.....**

Immanuel Kant

Der kategorische Imperativ von Immanuel Kant gebietet allen endlichen vernunftbegabten Wesen und damit allen Menschen, ihre Handlungen darauf zu prüfen, ob sie einer für alle, jederzeit und ohne Ausnahme geltenden Maxime folgen und ob dabei das Recht aller betroffenen Menschen, auch als Selbstzweck, also nicht als bloßes Mittel zu einem anderen Zweck zu behandeln, berücksichtigt wird.

**„Handle so, daß die Maxime
deines Willens jederzeit zugleich
als Prinzip einer allgemeinen
Gesetzgebung gelten könne.“**

Immanuel Kant: AA V, 30

**Tue stets das, was
Jedem
einleuchtet !**

H.

Versicherungsschutz

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz**

**Privater
Versicherungsschutz**

**Gesetzlicher
Versicherungsschutz
in der
gesetzlichen
Unfallversicherung**

www.vbg.de
www.bgw-online.de
Unfallkasse Hessen

**Eine gesetzliche
Haftpflichtversicherung gibt es
bei der Schulkindbetreuung
nicht**

**Notwendigkeit der
„zusätzlichen privaten
Absicherung evtl. Risiken“**

Vorgehensweise im Verein

- 1. Prüfung der Satzung „ Umfang der Betreuung und Risiken “**
- 2. Beschreibung des IST – Zustandes**
- 3. Definition des SOLL – Zustandes**
- 4. Evaluation der Risiken**
- 5. Einholung von Angeboten verschiedener Versicherungsträger**
- 6. evtl. rechtliche Prüfung**
- 7. Vertragsabschluss**
- 8. ständige Evaluation des Vertrages in der Praxis**

**Der „Träger“ sollte eine
umfassende
Vereinshaftpflicht-
versicherung abschliessen**

Notwendige Versicherungsbereiche

- * Unfallversicherung**
- * Haftpflichtversicherung
(§ 832 BGB !!!)**
- * Rechtsschutz (bei
Arbeitnehmern)**

**Vertragsrechtsschutz und
Arbeitsrechtsschutz sind
unabdingbar, d.h. Pflicht !**

Sinnvoll:

**Mitgliedschaft im BSFV e.V. - Bundesverband
der Schulfördervereine**

(LINK: www.schulfoerdervereine.de)

oder

im PARITÄTISCHEN Gesamtverband

(LINK: <http://www.der-paritaetische.de>)

Versicherungsschutz über den BSFV e.V.

Haftpflichtversicherung

**(Haus- und Grundbesitzer-H., Bauherrenrisiko,
Umwelthaftpflicht- Basisversicherung, Auslandsschäden,
Schlüsselverlust € 1.500,00; Arbeitsgemeinschaften)**

Rechtsschutzversicherung

**(Schadenersatz-RS, Straf-RS, Ordnungswidrigkeiten-RS,
Arbeits- RS, Sozialgerichts - RS)**

Wenn nichts versichert ist ???

**Ggf. gilt der Rahmenvertrag des Landes
Hessen mit der Sparkassenversicherung
bei der Absicherung der
„Ehrenamtlichen“, aber nicht für
Vereine!**

**Infos unter:
www.gemeinsam-aktiv.de**

**I.
Fälle
aus
der Praxis**

1.

**Rechtlich einwandfreie
Einverständniserklärung
Wie ?**

Zentrale Norm: § 28 BDSG

REGEL:

Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene* erlauben sie.

AUSNAHME: -

Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

DATENSCHUTZ

www.datenschutz.bund.de

www.datenschutz.de

www.bfd.bund.de

www.dud.de

www.allgemeiner-datenschutz.de

www.datenschutz-help.de

www.im.baden-wuerttemberg.de

**Abfragen aller relevanten, benötigten
Daten und Informationen**

**Kontakt Eltern / Großeltern
Telefon/ e-mail etc.
„ Wer holt ab ?“**

**Datenschutz:
Nur die Daten erheben, die zwingend
benötigt werden**

Zwingend notwendig:

Name, Vorname

Adresse

Kommunikationsverbindungen zu Eltern

Körperliche Gebrechen

Einnahme von Arzneimitteln ?

2.

**Führen einer
Kontaktliste ?**

JA, ist zu empfehlen

**Andere Optionen der
Anwesenheitskontrolle: CHIP,
Scannerverfahren**

Nachfrage bei Nicht – Erscheinen ?

**Aufsichtspflicht beginnt bei „Angebotsbeginn“
und endet bei „Ende des Angebotes“**

**„überwirkende Aufsichtspflicht“ kann
notwendig sein, wenn bspw. Kind immer
abgeholt wird...**

**„ Wegeunfall“ - direkter Weg vom
Angebot nach Hause ist versichert**

**(Info: www.vbg.de; Informationsportale der
Unfallkassen)**

**Keine DIFFERENZIERUNG zwischen festen
Gruppen und offenen Angeboten**

(„ gesetzliche Unfallversicherung“)

Kinder im Straßenverkehr.....

§ 828 BGB

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.**
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.**
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.**

Grenzen der Haftung von Kindern im Straßenverkehr

(§ 828 II BGB seit 2002)

„Vorsatz“ : Kinder ab 7 Lj. haften „ immer“

7.Lj. bis 10 Lj. „ keine Haftung“ bei Unfällen im fließenden Verkehr (BGH NJW 2005,354 Kickboard)

Einzelfallbetrachtung bei Unfällen im „ruhenden Verkehr“

(BGH NJW 2005, 356 Fahrrad gegen Auto 9 j.)

3.

Schwimmen mit Gruppen

Was geht, was geht nicht ?

**„Bademeister“ übernimmt keine
Aufsichtspflicht**

Rettungsschwimmer nicht
zwingend, aber empfehlenswert !
(Ausnahme: Träger schreibt das
ausdrücklich vor !)

**Eltern / Betreuer:
Aufsichtspflicht**

**Betreiber des Badesees:
Verkehrssicherungspflicht**

Richtlinien Bundesverband Öffentliche Bäder:

**Kinder unter sieben Jahren bedürfen
einer Aufsichtsperson
(mind. 16 Jahre alt)**

**Max. 3 Kinder unter sieben dürfen von
einer Aufsichtsperson beaufsichtigt
werden.**

Schwimmflügel bei Nichtschwimmern ?

**Empfehlenswert, Kinder sollen
Unfallverhütung lernen**

**Zahl der Aufsichtspersonen abhängig von
Alter, Gruppengröße, Interaktionen der Kinder,
Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kinder**

„ ES GIBT KEIN SCHWARZ-WEISS“

**Wo bekomme ich weitere
Informationen her ?**

**www.praxis-jugendarbeit.de
www.aufsichtspflicht.de**

www.familienhandbuch.de

4. Anwesenheitskontrolle Kinder

SAFESCAN

<http://www.safescan.com/de/productDetail/48/206/zeiterfassungssysteme/safescan-ta-655?gclid=CLHmys6E1LUCFYhf3godjAgAig>

5.

„Krankheit“ von Kindern ...

1. echt ?
2. simuliert ?
3. tragisch / wirklich ?

TO DO ?

- * Arbeitsplatz verlassen ?
- * Problem des § 323 c StGB ?

MERKE:

Kein eigener Transport von Kindern in das Krankenhaus!!!

NOTRUF absetzen

112 an Rettungsleitstelle

Die 5 W's

Wo ist etwas geschehen?

Was ist geschehen?

Wie viele Personen sind betroffen?

Welche Art der
Erkrankung/Verletzung liegt vor?

Warten auf Rückfragen!

Weitere Praxisfälle:

- * Schüler „ticken“ aus!
- * Schüler „beißt“ Lehrer!
- * Kind fällt in 3m tiefen Schacht
- * „Wilde Kerle“ und „zickende Gören“
- * Lehrerkonferenz: Schulhofbetreuung durch Sekretärin
- * Lehrer ist psychisch am Ende

Was mache ich mit meinem Mutterkomplex ?

6.

Sorgerechtsfragen

1. Sorgerechtsfrage klären

1.1. Wer hat es ?

1.2. ggf. Titel vorlegen lassen

2. Sorgerecht ändert sich (Trennung der Eltern)

2.1. Anschreiben beider Eltern

2.2. ggf. Titel vorlegen lassen

2.3. NICHT in Elternstreit einbeziehen lassen

2.4. Verweis auf Klassenlehrer

Praxisproblem

**Eltern reden nicht mehr
miteinander...**

> § 1628 BGB

§ 1628 BGB

Gerichtliche Entscheidung bei

Meinungsverschiedenheiten der Eltern

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

7.

**Bilder von Kindern im
www. ...**

„Bilder von Menschen“ in Print- und Telemedien

Kollisionsfälle

**Rechte des Urhebers am Bild kollidieren ggf.
mit den Persönlichkeitsrechten (Art. 2 I GG)
der fotografierten Personen**

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN“

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

MUSTER

Einwilligungserklärung Bilder

<http://www.gemeindemenschen.de/vorlage-einwilligung-zur-verwendung-von-kinderfotos>

TIPP I : Bilder grundsätzlich!

- * Stets eigene Bilder verwenden !
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!

(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

J.

Sonderprobleme

**aus der Praxis der
Betreuungs- und
Schulfördervereine**

Sonderproblem I:

**Kooperation
Schulförderverein,
Stadt/Gemeinde, Landkreis,
Schule**

Klare Definition und Regelung der Schnittstellen

Was ist Aufgabe der Kommunen ?

Was ist Aufgabe des Schulfördervereins ?

Was ist Aufgabe der Schule ?

**Gibt es eine Personalgestellung
(Schulförderverein – Kommune) ?**

**Gibt es einen Dienstübergang gem. § 613 a
BGB von Schulförderverein zu Kommune ?**

**Erledigt der Schulförderverein Aufgaben der
Kommune gegen Zuschuss ?**

FOLGE:

Notwendigkeit einer

**Trägervereinbarung mit
Kommunikations- und
Mediationsklausel !!!**

Sonderproblem II:

**Binnenstrukturen im Verein
Kommunikation mit Dritten
Klare Aufbau- und
Ablauforganisation**

* Schulförderverein ist ein
**„ mittelständischer
Betrieb“** der professionell gemanagt
werden muss

* Notwendigkeit **klarer Strukturen
in Aufbau- und
Ablauforganisation**

* Erfüllung rechtlicher und steuerlicher
Pflichten verlangt **fachkompetente
Hilfe** (ständig oder ab an und je nach
Volumina des Geschäfts)

*** Ehrenamtlichkeit vs.
Nebenamtlichkeit Hauptamtlichkeit
im Vorstand ???**

„ Neben-, Hauptamtlicher Vorstand “

**Betreuung und Verwaltung der
Betreuung gibt es nicht zum
NULLTARIF!**

Intransparente und ineffiziente Aufbau- und Ablauforganisation darf es nicht geben!

Im Vorstand muss folgendes klar sein:

**WER macht WAS und ist WEM gegenüber WIE
verantwortlich ?**

WIE kontrollieren wir uns gegenseitig ?

WIE sind die Schnittstellen definiert ?

Evaluieren WIR uns selbst ?

Supervision und Folgen ?

Im Verhältnis Vorstand zur MGV muss klar sein:

WIE offen berichten WIR den Mitgliedern jährlich über das, was WIR „Gutes“ tun ?

WAS dürfen WIR im Vorstand und WO ist die Mitgliederversammlung zuständig ?

**(TIPP: Klare Regelung in der Satzung:
Allkompetenz des Vorstandes)**

Im Verhältnis Vorstand zu den Mitgliedern
generell muss klar sein:

**Wissen die Mitglieder was WIR ihnen WANN
und WIE überall „ Gutes“ tun, wie WIR uns
verreissen für Sie ?**

**Wissen WIR wirklich, WAS unsere Mitglieder,
insbesondere die „ überwiegend schweigende
Mehrheit“ - die vielleicht anders kommuniziert-
will ?**

In der „Vereinskommunikation“

**Gibt es eine regelmäßige offene
Kommunikation ?**

**In der Kommunikation Verein zu Verbänden
und Dritten muss klars ein:**

**WIE gehen wir mit unsere(n)m Verband/
Verbänden / Dritten um und wie behandeln wir
dessen Ehrenamtliche und das hauptamtliche
Personal ?**

**In der Kommunikation via Internet, Homepage,
Social Media**

**WAS ist wirklich WICHTIG von dem, WAS WIR
posten ?**

WAS kann anders kommuniziert werden ?

FOLGE:

Notwendigkeit eines

**Qualitäts- und
Vertragsmanagementsystems**

Sonderproblem III:

Mitarbeiterverträge und Vertragsmanagement

*** klare vertragliche Absprache
„ immer schriftlich“**

*** Auswahl des Personal
Führungszeugnis / erweitertes
Führungszeugnis**

*** Probleme des Stundennachweises**

Führungszeugnis

FAQ unter

www.bundesjustizamt.de/nn_2051864/DE/.../FAQ__node.html?

Inhalt u.a.

***Jugendstrafen bis zu einer bestimmten Höhe,**

*** erstmalige Geldstrafen, die nicht höher als 90 Tagessätze liegen**

(§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG),

***erstmalige Verurteilungen von drogenabhängigen Straftätern, die zwei Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten und die Vollstreckung der Strafe nach § 35 BtmG zugunsten einer Therapie zurückgestellt, und nach erfolgreicher Therapie nach § 36 BtmG zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie wenn die weiteren diesbezüglichen Bedingungen des § 32 Abs. 2 Nr. 6 BZRG erfüllt sind.**

Erweitertes Führungszeugnis

Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in §§ 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

LINK: <http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/ArbeitshilfeFuehrungszeugnis.pdf>

§ 72 a SGB VII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 611 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.**
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.**

§ 622 BGB

Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

- (1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.**
- (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen**
- 1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,**
 - 7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.**

§ 623 BGB

Schriftform der Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 626 BGB

Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Nachweisgesetz

**Gesetz über den Nachweis der für ein
Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen
Bedingungen**

Quelle:

<http://www.gesetze-im-internet.de/nachwg/>

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.

§ 2 Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1.
der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2.
der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3.
bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4.
der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5.
eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6.
die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7.
die vereinbarte Arbeitszeit,
8.
die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9.
die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10.
ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

§ 3 Änderung der Angaben

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

§ 5 Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Sonderproblem IV

Übernahme kommunaler

Aufgaben von Vereinen *gegen*
Zuschuss

(Steuerbefreiungen ?,
Umsatzsteuer ?)

**Niedersächsisches Finanzgericht
Urteil vom 7.10.2010
5 K 68/09 (rechtskräftig)**

**Zahlungen an einen Sportverein aufgrund
eines Vertrages über die Nutzung städtischer
Sportanlagen als Entgelt für umsatzsteuerbare
und steuerpflichtige Leistungen**

**FOLGE: Versteuerung mit dem
Regelsteuersatz !!!**

Der für die Steuerbarkeit erforderliche Leistungsaustausch ist bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu verneinen, wenn Zahlungen lediglich dazu dienen, die Tätigkeit des Zahlungsempfängers allgemein zu fördern, nicht aber als Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Träger der öffentlichen Kassen anzusehen sind. Anders ist es, wenn Zahlungen zur Ausführung bestimmter Leistungen im Interesse des Zuwendenden geleistet werden. Erbringt ein Unternehmer aufgrund eines gegenseitigen Vertrages Leistungen zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegen Entgelt, ist grundsätzlich von einem Leistungsaustausch auszugehen (BFH-Urteile vom 19.11.2009 V R 29/08, BFH/NV 2010, 701; und vom 18.12.2008 V R 38/06, BStBI II 2009, 749; jeweils m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze stehen die von dem Kläger vertraglich geschuldeten und erbrachten Leistungen, die städtische Sportanlage zu bewirtschaften und den im Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Instandhaltungsrückstau zu beseitigen (vgl. § 2 - 3 des Nutzungsvertrages) und die von der Stadt für die Erbringung dieser Leistungen geschuldeten Entgelte i.H.v. insgesamt 30.000 € brutto im Streitjahr (vgl. § 4 Nr. 1 und § 11 Nr. 2 des Nutzungsvertrages) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis. Die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung wird insbesondere durch § 11 Nr. 5 des Vertrages festgeschrieben. Danach kann die Stadt die Zahlung des Zuschusses einstellen oder aussetzen, wenn Vertragsbestimmungen durch den Kläger nicht eingehalten werden, insbesondere wenn die Verpflichtung zur vertragsgemäßen Bewirtschaftung und Beseitigung des bestehenden Instandhaltungsrückstaus i.S.d. §§ 3 - 5 des Nutzungsvertrages nicht erfüllt werden.

BFH
Urteil vom 5.08.2010
V R 54/09

Die Verwaltung von Sporthallen sowie das Einziehen der Hallenmieten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens durch einen gemeinnützigen Verein gegen Entgelt im Auftrag einer Stadt ist weder nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG als "sportliche Veranstaltung" noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG steuerbefreit.

TIPP:

- 1. Zuschüsse aquirieren, verhandeln**
- 2. Vertrauen generieren**
- 3. Kein Zuschussvertrag mit der Kommune
„ Betreuung für/gegen Zuschuss“**
- 4. Ständige Kommunikation mit der lokalen
Politik**

FOLGE:

Notwendigkeit

**rechtlicher Beratung und
klarer Gestaltung der
Rechtsbeziehungen**

Sonderproblem V Verköstigung und Umsatzsteuer

BMF

**Steuerliche Aspekte der
Mittagsversorgung in Schulen
durch Schulfördervereine**

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2013-01-25-mittagsversorgung-schulfoerdervereine.html?source=std>

**Die Belieferung von
Schülerinnen und Schülern mit
Speisen und Getränken im
Rahmen der Grundversorgung
(= Zweckbetrieb des Vereins) ist in der Regel
als Einrichtung der Wohlfahrtspflege
einzuordnen, so dass auch diese Tätigkeit von
der Körperschaftsteuer und der
Gewerbesteuer befreit ist.**

**Die Abgabe von Speisen und Getränken u. a.
in Kindertagesstätten oder Schulen kann
derzeit unter den weiteren Voraussetzungen**

des § 4 Nr. 18 UStG

**umsatzsteuerfrei sein, wenn diese durch
gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, die
einem Wohlfahrtsverband oder deren
Untergliederungen als Mitglied angeschlossen
sind.**

**Daneben ermöglicht § 4 Nr. 23 UStG
die umsatzsteuerfreie Abgabe von Speisen
und Getränken an Schülerinnen und Schüler
in Schulen.**

**Die Ausgabe der Schulspeisung muss
aber durch den Schulträger selbst
erfolgen.**

Andere Rechtslage beim Schulförderverein !!!

**Umsätze aus der entgeltlichen
Verpflegung von Lehrern und Schülern
einer Ganztagschule durch einen
privaten Förderverein sind weder nach
dem Umsatzsteuergesetz noch nach
Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe i der
EG-Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar
2007: Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe i der
Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie -
MwStSystRL -) umsatzsteuerfrei.**

USt- Steuersatz ?

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen Lieferungen von Lebensmitteln grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Dienstleistungen sind jedoch von der Steuerermäßigung ausgenommen und unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent, auch wenn ein Teil dieser Leistungen aus der Abgabe von Lebensmitteln besteht.

Erfolgt die Abgabe von Speisen in Schulen jedoch durch eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen ihres

Zweckbetriebs, kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG). Die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige sog. Mensavereine oder Schulfördervereine stellt einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 66 der Abgabenordnung dar (Einrichtung der Wohlfahrtspflege; vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung - AEAO - zu § 66 Nr. 5).

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) ?

Sofern die Umsätze eines Fördervereins der Umsatzsteuer unterliegen, kann der Förderverein die auf seinen Eingangsleistungen lastenden Vorsteuern (z. B. Umsatzsteuer, die auf den erworbenen Lebensmitteln ruht) geltend machen und dadurch die eigene Umsatzsteuerschuld mindern.

Für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist u. a. der Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellten Rechnung Voraussetzung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG).

Beachte: Kleinunternehmerregelung

Nach § 19 Abs. 1 UStG wird die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die steuerpflichtigen Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Oberfinanzdirektion Münster

7.01.2011

Kurzinfo KSt 1/2011

**Steuerliche Behandlung der Verpflegung von
Schülerinnen und Schülern durch
Schulfördervereine**

**Durch die Verpflegung von
Schülern und Lehrern wird der
Schulförderverein zum
Unternehmer. Dadurch
unterliegen die aus dem Verkauf
von Speisen und Getränken
erzielten Umsätze grundsätzlich
der Umsatzsteuer.**

Umsatzsteuerfreiheit ???

Im Zusammenhang mit der Frage der steuerlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen die durch Schulfördervereine erbracht werden gibt es zwei Steuerbefreiungsvorschriften, die eventuell eine Steuerbefreiung der in Frage stehenden Umsätze ermöglichen. Zum einen kann die Essensausgabe

umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 23 UStG sein.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG ist allerdings davon abhängig, dass dem Schulförderverein selbst auch die Aufnahme der Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken obliegt. Dies kann nicht allein dadurch erreicht werden, dass die Bewirtung der Schüler übernommen wird. Werden

hingegen von dem Verein auch Erziehungsaufgaben, wie z. B. die Hausaufgabenbetreuung übernommen, ist eine Steuerbefreiung für die erzielten

Umsätze möglich. Zum anderen ermöglicht **§ 4 Nr. 18 UStG** eine Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegungsleistungen. Voraussetzung hiernach ist allerdings, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist.

Zuschuss an Förderverein ?

Ein echter Zuschuss liegt hingegen dann vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist dann der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze geknüpft werden, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden.

TIPP:

Stets „ institutioneller Zuschuss“

**Zuschuss zu den
Verpflegungskosten
???**

Zahlt der Schulträger an den Verein einen Zuschuss für die Essensausgabe, kann dieser Zuschuss umsatzsteuerlich ein zusätzliches Entgelt darstellen oder aber ein sog. **echter, nicht der Umsatzsteuer unterliegender **Zuschuss** sein. Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.**

Sonderproblem VI

Bistro, Essen, Versorgung

Variante I

Rahmenvertrag mit Caterer

=

Dienstvertrag gem. § 611 BGB

Variante II

„Selbst kochen“

Infektionsschutz (IfSG)

Wer ist meldepflichtig (§ 8 IfSG) ?

Ärzte

Krankenhäuser

Gesundheitsämter

**Fachkräfte in der Alten- und
Krankenpflege**

**Leiter von Pflege- und ähnlichen
Einrichtungen**

**Wer darf nicht beschäftigt
werden ?
(§ 42 IfSG)**

**Personen, die unter folgenden
Krankheiten leiden oder dessen
verdächtig sind:**

- * Typhus abdominalis**
 - * Parathyphus**
 - * Cholera**
 - * Shigellenruhr**
 - * Salmonellen**
- * infektiöse Gastroenteritis**
- * Virushepatitis A oder E**

**Personen, die
an infizierten Wunden oder
Hautkrankheiten erkrankt sind, bei
denen die Möglichkeit besteht, dass
deren Krankheitserreger über
Lebensmittel übertragen werden
kann**

**Personen, die Krankheitserreger
Shigellen, Salmonellen,
enterohämorrhagische Escherichia
coli oder Cholera vibriionen
ausscheiden**

Gesundheitszeugnis Belehrung nach IfSG

Wer muß belehrt werden ?

„Lebensmittelpersonen“

=

**MitarbeiterInnen in der Küche, aber
auch Pflegekräfte, die Lebensmittel
an Heimbewohner abgeben**

Wer belehrt ?

Gesundheitsamt

Beauftragte Ärzte

Inhalt der Belehrung ?

**Krankheiten, von denen Gefahren für
Lebensmittel ausgehen**

**wie bspw. Akute Gastroenteritis,
Virushepatitis A- und E- Krankheiten**

Wann muß belehrt werden ?

***bei Aufnahme der Tätigkeit**

***im jährlichen Rhythmus**

Dokumentation der Belehrung ?

JA !!!

**Belehrungsbescheinigungen sind
aufzubewahren und dem zuständigen
Gesundheitsamt vorzulegen!!!**

Sonderproblem VII

GEZ - Rundfunkbeitrag

GEZ ab 1.1. 2013

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Bürger

Ab 2013 gilt: eine Wohnung, ein Beitrag – unabhängig davon, wie viele Personen dort leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei monatlich 17,98 Euro.

Wohnung ?

„Eine Wohnung - ein Beitrag“ – egal, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort vorhanden sind. Das heißt: Familien, WGs und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen künftig nur einen Beitrag – Mehrfachbelastungen entfallen.

Vereine ?

Einrichtungen, die sich für das Gemeinwohl engagieren, wie zum Beispiel Schulen oder Hochschulen, Polizei, Feuerwehren oder Jugendheime, werden entlastet und zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte.

INFO/LINK:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/service/haeufige-fragen.shtml#>

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen

**Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden durch
den neuen Rundfunkbeitrag entlastet.**

**Ihr Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte
begrenzt. Das sind monatlich 17,98 Euro.**

**Bei bis zu acht Beschäftigten pro Betriebsstätte ist nur ein Drittel des
Beitrags zu zahlen – pro Monat 5,99 Euro.**

**Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein oder
die Stiftung zugelassen sind.**

**Um von der Entlastung zu profitieren, müssen Vereine und Stiftungen
ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, zum Beispiel durch den Beleg der
Steuervergünstigung**

INFO/LINK:

Quelle: <http://www.rundfunkbeitrag.de/einrichtungen-des-gemeinwohls/>

PRAXISTIPP:

Freistellungsbescheid ggf. unaufgefordert vorlegen !!!

K.

Flüchtlingsarbeit

Literaturtipps:

AusIR Beck-Texte im dtV, Band 5537

**Heinhold, Hubert; Recht für Flüchtlinge,
7. Auflage, Karlsruhe 2015**

**Tiedemann, Paul; Flüchtlingsrecht,
Heidelberg 2015**

Zur sozialen Absicherung von Flüchtlingen

Link:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/BankenVersicherungen/Sozialversicherung/sozialversicherung-node.html>

Organisierte ehrenamtliche Helfer in der Flüchtlingsarbeit, die in den Aufgabenbereich der Kommunen fallen sind in der Regel gesetzlich unfallversichert!

<http://www.unfallkasse-nrw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte/im-ehrenamt/ehrenamtliche-fluechtlingshilfe.html>

TIPP

- * Einen klaren schriftlichen Auftrag durch Bürgermeister geben lassen!**
- * Nicht versichert ggf. Betreuungsaktivitäten im privaten Bereich (bspw. Private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zu Essen)**
- * Rechtsform schaffen „ Integrationsverein“ oder Auftrag über Kommune und / oder Freiwilligenagentur**

Versicherung von Flüchtlingen in Vereinen, bspw. Sport

Ja, innerhalb des DOSB

BLSV-Versicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber

Mit dieser Versicherung können Flüchtlinge und Asylbewerber in den bayerischen Sportvereinen am Vereinsangebot teilnehmen. Die Vereine haben eine kostenfreie Absicherung im Schadensfall.

Die Versicherung ist gültig für alle BLSV Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden laut den Bedingungen der aktuellen ARAG Sportversicherung. Die am Vereinsangebot teilnehmenden Personen müssen dem BLSV nicht gemeldet werden. Die Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen keinen Mitgliedsstatus für diese Versicherung.

LINK:

<http://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/asyl-und-sport/versicherung-fuer-fluechtlinge.html>

**Aufnahme von Flüchtlingen in die
eigene Wohnung kann zu einer
„Gefahrerhöhung“ in der
Wohngebäudeversicherung
führen**

Link:

<https://www.test.de/Wohngebäudeversicherung-Fluechtlinge-im-Haus-ein-erhoehtes-Risiko-4847828-0/>

L.

**Koordination mit dem
Schulsekretariat**

Die Schulsekretärin trägt einen „Januskopf“



**Schulleiter/in = unmittelbare(r)
Dienstvorgesetzte(r)**

**MKK = arbeitsvertragliche Bindung
(§ 611 BGB)**

(Quelle des Bildes:http://www.sympatec.com/images/Sympatec/Januskopf_210.gif)

Das Schulsekretariat/ Die Schulsekretärin

- * Aushängeschild der Schule**
 - * Informationszentrale**
 - * Knotenpunkt**
 - * Kummerkasten**
 - * Seelentrösterin**
 - * Ratgeber/in**
- * Krisen- und Konfliktmanager**

.....

Praxisprobleme:

1. Datenabgleich Gemeinde ./.. Schule
 - 1.1. Kindergarten
 - 1.2. „Schulkinderliste“

2. Datenabgleich Kirche./.. Schule
 - 2.1. Kommunion
 - 2.2. Konfirmation

3. Schülerstammdaten an

3.1. Polizei (Fahrradprüfung)

3.2. Zahnärztlicher Dienst (Statistik)

3.2.1. Prophylaxe

3.2.2. Medizinischer Dienst

3.3. KVG (Streckenplanung)

4. Interventionsbehörden

4.1. Polizei

4.2. Staatsanwaltschaft

4.3. Gericht

5. Daten des Lehrpersonals

5.1. Referendare (Debeka, DAK-Fälle)

5.2. Beamte

5.3. Uplus- Kräfte

6. Vereine und Verbände

6.1. Betreuungsverein

6.2. Kooperation mit Vereinen

7. Aktualisierung der Datenbestände

7.1. KIT, Notfallplan ?

7.2. Verantwortlichkeiten ?

7.2.1. HOLschuld ?

7.2.2. BRINGSchuld ?

TIPP:

**„Eltern“ verpflichten bei
Schuleintritt, Änderungen
unverzögerlich mitzuteilen-**

Werbung durch Schulen...

- *Wettbewerbe....**
- *Kooperationen...**

Merksätze....

*** Datenübermittlung an DRITTE ist nur mit
Einwilligung der Betroffenen zulässig
(Finger weg !)**

***Schule bleibt immer „ verantwortliche Stelle“
der Datenverarbeitung der Schülerdaten**

*** Keine Weitergabe von Adressen
Minderjähriger – auch bei Einwilligung der
Eltern-**

*** „ BILDER“ (Porträts) dürfen nur bei
spezieller Einwilligung genutzt werden**

Problem:

**Jahresklassenfotos und Bilder für
Schulhomepage(später mehr !!!)**

*** „ MASSEN- Photos eines Schulfestes “
dürfen in der Regel genutzt werden
(aber: Kinder !!!)**

Finger weg von der Datenweitergabe an WERBEPARTNER , auch für Zwecke der Telefon- oder e-mail- Werbung!!!

Möglich ist das aber nur , wenn

- + eine spezielle Einwilligung vorliegt**
- + Einwilligungen sauber dokumentiert sind**
- + jeder Betroffene das Recht auf Auskunft hat**
- + jeder Betroffene Löschung verlangen kann**

Fälle aus der Praxis

* REWE – Apfeltag

(https://www.rewe.de/nachhaltigkeit2013/nachhaltigkeitswochen/rueckblick_2012.html)

* ADAC – Sicherheitswesten (Lotsen)

(<http://www.adac.de/sp/sicherheitswesten/?quer=sicherheitswesten>)

* Schulfotograf

* Wahlwerbung an Gebäude/in der Schule

Der
„Schulfotograf kommt“...
und macht Bilder

.... Klassenbilder
...Jahrgangsbilder
... Bild für Schülerschein
... Schulfest
... für die Schulhomepage ...

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**